

**Satzung
über die Strand- und Badeordnung
der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
vom 15.06.2006**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), der §§ 43 Abs. 1, 44 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz – LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.2002 (GVOBl. M-V. 2003, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 302) und des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Benutzung des Strandes und der Düne zwischen dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur (StAUN) und der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 16. 04.1993 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen auf ihrer Sitzung am 18.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle im Territorium der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen bewirtschafteten Dünen- und Strandabschnitte mit den dazu gehörenden Badebereichen im Wasser. Das Gebiet erstreckt sich vom Beginn der Steilküste (erste Buhne) im Ortsteil Redewisch bis zum Ende des Strandes am Tarnewitzer Huk und umfasst Teilflächen folgender Flurstücke:

- Flurstück 64/6, Flur 3, Gemarkung Redewisch,
- Flurstück 41/1, Flur 1, Gemarkung Boltenhagen,
- Flurstück 41/2, Flur 1, Gemarkung Boltenhagen,
- Flurstück 1, Flur 3, Gemarkung Tarnewitz,
- Flurstück 8, Flur 3, Gemarkung Tarnewitz,
- Flurstück 9/7, Flur 3, Gemarkung Tarnewitz,
- Flurstück 9/50, Flur 3, Gemarkung Tarnewitz,
- Flurstück 11, Flur 3, Gemarkung Tarnewitz,
- Flurstück 9/63, Flur 3, Gemarkung Tarnewitz.

§ 2

Aufenthalt im Strandgebiet

Das Strandgebiet nach § 1 unterliegt dem Gemeingebrauch. Der Gemeingebrauch wird durch die §§ 3 Abs. 1 und 13 Abs. 2 eingeschränkt.

§ 3

Sonderveranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen im Strandgebiet (Sonderkonzert, Sportveranstaltungen, Kinderspiele etc.) können die für die Veranstaltung benötigten Teile des Strandgebietes für die Dauer der Veranstaltung gesperrt werden und das Betreten der entsprechenden Teile von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden.
- (2) Veranstaltungen im Strandgebiet sind bei der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ zu beantragen und können nur mit deren Genehmigung durchgeführt werden. Vor der Erteilung einer Genehmigung ist der betroffene Strandkorbvermieter anzuhören.

- (3) Die durch die Aufstellung und die Ablagerung von Gegenständen sowie sonstigen Handlungen der Genehmigungsinhaber und ihrer Besucher entstandenen Schäden an der Düne, den Übergängen und dem Strand sind durch die Genehmigungsinhaber unverzüglich ordnungsgemäß zu beheben.

§ 4

Baden und Sonnenbaden

- (1) Das Baden und Schwimmen außerhalb des bewachten Badestrandes geschieht auf eigene Gefahr. Der Strandabschnitt ist bewacht, wenn am Rettungsturm die rot-gelbe Flagge und die DLRG-Flagge wehen. Folgende Regelungen gelten:
- gelbe Flagge am Mast: Baden und Schwimmen gefährlich, Badeverbot für Kinder und Nichtschwimmer
 - rote Flagge am Mast: absolutes Badeverbot

Den Anweisungen der Rettungsschwimmer der DLRG ist Folge zu leisten.

- (2) Der Strand ist eingeteilt in:
- Textilstrand: Baden und Sonnen mit Bekleidung
 - FKK-Strand: Baden und Sonnen ohne Bekleidung
 - Hundestrand Redewisch: Baden und Sonnen für Gäste mit und ohne Hund
 - Hundestrand Tarnewitz: Baden und Sonnen für Gäste mit und ohne Hund
FKK und Textilstrand

§ 5

Strandkörbe

- (1) Das Aufstellen von Strandkörben stellt eine genehmigungspflichtige Nutzung dar und ist nur auf Grund schriftlicher Genehmigung der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ zulässig. Die Genehmigung sollte für mindestens 5 Jahre erteilt werden.
- (2) Strandkörbe dürfen nur in der Zeit zwischen dem 01. Mai und 30. September aufgestellt werden. Der Zeitraum kann in Abstimmung mit der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ verändert werden. Hoheitliche Maßnahmen von Behörden können die Nutzung einschränken.
- (3) Die in der Genehmigung festgelegten Strandkorbbereiche sind von den gewerblichen Strandkorbaufstellern in Abstimmung mit der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ zu kennzeichnen.
Ein eigenmächtiger Wechsel des von der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ zugewiesenen Strandkorbbereiches ist nicht möglich.
- (4) Der saisonale An- und Abtransport der Körbe mittels Lkw, und somit das Befahren eines Strandabschnittes, bedarf der Genehmigung durch die „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“. Es dürfen nur ausgewiesene Abgänge benutzt werden. Der Schlüssel für die Absperrungseinrichtungen (Poller) ist bei der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ zu empfangen.
- (5) Die Strandkörbe sind in einem einwandfreien Zustand zu halten. Ein nicht mehr ansehlicher Korb ist innerhalb von 10 Tagen nach zugestellter Aufforderung durch die „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ vom Aufsteller auf eigene Kosten zu entfernen. Wird die Frist nicht eingehalten, entfernt die „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ den Korb gegen einen Kostenbeitrag in Höhe von 155,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

- (6) Der Strandkorbaufsteller ist verpflichtet, den Korb bei Witterungsunbilden (bei vorhergesagten Sturmfluten) unverzüglich in die Nähe des Dünenfußes zu transportieren, um Einschwemmungen und demzufolge mögliche Unfallquellen zu verhindern. Ebenso sind die Körbe nach Aufforderung bei der Strandreinigung an den Dünenfuß zu stellen.
- (7) Die Strandkorbaufsteller sind für Ordnung und Sauberkeit in den von ihnen genutzten Bereichen zuständig. Der Strandabschnitt ist täglich abends abzusammeln. Der Müll ist in Säcken an die Mülltonnen des jeweiligen Strandabschnittes zu stellen.

§ 6 Strandhütten

- (1) Strandhütten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ in Abstimmung mit dem StAUN an festgelegten Plätzen aufgestellt werden.
- (2) § 8 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung.
- (3) Die Strandkorbaufsteller sind verpflichtet, die Strandhütten ordnungsgemäß zu sichern.
- (4) Entstandene Schäden sind durch den Strandkorbaufsteller ordnungsgemäß in Abstimmung mit der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ und dem StAUN zu beheben.
- (5) Der Strandkorbaufsteller kann keine Schadenersatzansprüche gegenüber die „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ oder dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das StAUN, geltend machen.

§ 7 Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte sowie Sport am Strand

- (1) In den mit Bojen abgegrenzten Badegebieten ist das Surfen sowie Befahren mit Motor- und Segelbooten untersagt.
- (2) Das Fahren mit Jet-Ski im Wassergebiet vor dem Ostseebad Boltenhagen ist verboten.
- (3) Die Vermietung und Lagerung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ auf den zugewiesenen Flächen gestattet.
- (4) Die Vermieter von Wasserfahrzeugen haben an den ihnen zugewiesenen Standorten mit Bojen eine Einfahrtschneise durch den Badebereich abzugrenzen.
- (5) Die Vermieter haben Mieter von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten auf § 7 Abs. 1 hinzuweisen.
- (6) Mannschaftssportarten (z.B. Volleyball) sind nur an den von der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ vorgesehenen Plätzen gestattet.
- (7) Genehmigungen für das Aufstellen von Sportgeräten können nur in Einzelfällen auf Antrag durch die „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ erteilt werden.
- (8) Wasserfahrzeuge ohne schriftliche Genehmigung der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ an den Strand zu ziehen oder zu lagern ist verboten.

§ 8 Gewerbe im Strandgebiet

- (1) Im Strandgebiet sind untersagt:
 - a. die Werbung außerhalb fester Geschäftsräume,
 - b. der Handel außerhalb der von der durch die „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ genehmigten mobilen Einrichtungen und Automaten.
- (2) Die Errichtung fester baulicher Anlagen ist grundsätzlich unzulässig. Die Errichtung von beweglichen Handelsständen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“.

§ 9 Hunde im Strandgebiet

- (1) In der Zeit vom 15. Mai bis 15. September ist es untersagt, mit Hunden den Strand zu betreten. Ausgenommen hiervon sind Blinde mit Blindenhunden sowie die ausgeschilderten Hundestrände.
- (2) Durch Hunde verursachte Verschmutzungen sind vom Hundehalter unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Betreten der Dünen

Die Dünen sind Sturmflutschutzanlagen und dürfen außerhalb der ausgewiesenen Strandübergänge nicht betreten werden. Die Lagerung von Gegenständen jeglicher Art in den Dünen ist verboten.

§ 11 Befahren des Strandes

- (1) Es ist verboten, den Strand und die Dünen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Fahrzeuge zur Strandreinigung und zum saisonalen An- und Abtransport von Gegenständen und Einrichtungen, z.B. der Strandkörbe.
- (2) Genehmigungen können in Einzelfällen auf Antrag durch die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - Ordnungsamt - im Einvernehmen mit der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ erteilt werden.

§ 12 Pferde im Strandgebiet

- (1) Das Reiten und Führen von Pferden ist in den im § 1 bezeichneten Gebieten verboten.
- (2) Genehmigungen können in Einzelfällen auf Antrag durch die „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ für den Zeitraum 01. Oktober bis 31. März erteilt werden. Die §§ 3 Abs. 3 und 9 Abs. 2 Satz 1 gelten sinngemäß.

§ 13 Verhalten am Strand

- (1) Jeder Strandbesucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Erholungssuchender durch Geräusche und andere Belästigungen beeinträchtigt wird.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 - a. zu zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile) aufzustellen oder zu benutzen,
 - b. in den abgegrenzten Strandkorbbereichen Strandmuscheln aufzustellen und sich aufzuhalten (z.B. Sonnenbaden), ohne einen Strandkorb zu mieten,
 - c. Lenkdrachen im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September zu benutzen,
 - d. ohne Genehmigung der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ zu grillen, ein Lagerfeuer oder andere Feuerquellen zu betreiben,
 - e. Sand und Steinen am Strand über den eigenen Bedarf hinaus zu entnehmen.
- (3) Ball- und andere Spiele sind im Rahmen des Abs. 1 gestattet.

§ 14 Aufsicht

- (1) Den in Ausführung dieser Strandordnung ergehenden Anordnungen der Aufsichtspersonen der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ und des Wasserrettungsdienstes sowie der eingesetzten Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.
- (2) Aufsichtspersonen sind:
 - a. das Aufsichtspersonal der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“
 - b. der Wasserrettungsdienst
 - c. eingesetzte Ordnungskräfte der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
 - d. die Strandkorbaufsteller innerhalb ihres Strandabschnittes

§ 15 Verweisung aus dem Strandgebiet

Personen, die den Regelungen dieser Strandordnung zuwiderhandeln, können durch die Aufsichtspersonen gemäß § 14 Abs. 2 aus dem Strandgebiet verwiesen werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 7 Abs. 1 in den mit Bojen abgegrenzten Badegebieten surft sowie mit Motor- oder Segelbooten fährt,
 2. entgegen § 7 Abs. 2 im Wassergebiet vor dem Ostseebad Boltenhagen mit Jet-Ski fährt,
 3. entgegen § 7 Abs. 3 ohne Genehmigung Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte vermietet und lagert,
 4. entgegen § 7 Abs. 7 ohne Genehmigung Sportgeräte aufstellt,
 5. entgegen § 7 Abs. 8 ohne Genehmigung Wasserfahrzeuge an den Strand zieht oder lagert,
 6. entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe a außerhalb fester Geschäftsräume wirbt,

7. entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe b ohne Genehmigung Handel betreibt,
 8. entgegen § 8 Abs. 2 ohne Genehmigung bewegliche Handelsstände errichtet,
 9. entgegen § 9 Abs. 1 in der Zeit vom 15.05. bis 15.09. eines Jahres mit Hunden den Strand betritt,
 10. entgegen § 9 Abs. 2 als Hundehalter die durch Hunde verursachte Verschmutzung nicht beseitigt,
 11. entgegen § 10 die Dünen außerhalb der ausgewiesenen Strandübergänge betritt,
 12. entgegen § 10 Gegenstände jeglicher Art in den Dünen lagert,
 13. entgegen § 11 ohne Genehmigung den Strand und die Dünen mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 14. entgegen § 12 ohne Genehmigung in den im § 1 bezeichneten Gebieten Pferde reitet und führt,
 15. entgegen § 13 Abs. 1 andere Personen mehr als vermeidbar durch Geräusche oder andere Handlungen belästigt,
 16. entgegen § 13 Abs. 2 a) zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile) aufstellt oder benutzt,
 17. entgegen § 13 Abs. 2 b) Strandmuscheln aufstellt,
 18. entgegen § 13 Abs. 2 b) sich in den abgegrenzten Strandkorbbereichen ohne einen Strandkorb zu mieten aufhält,
 19. entgegen § 13 Abs. 2 c) in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September Lenkdrachen benutzt,
 20. entgegen § 13 Abs. 2 d) ohne Genehmigung der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ grillt, Lagerfeuer und andere Feuerquellen betreibt,
 21. entgegen § 13 Abs. 2 e) über den eigenen Bedarf hinaus Sand und Steine am Strand entnimmt,
 22. entgegen § 14 den im Sinne dieser Satzung ergehenden Anordnungen der Aufsichtspersonen nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Boltenhagen, den 15.06.2006

.....
Meier
Bürgermeisterin